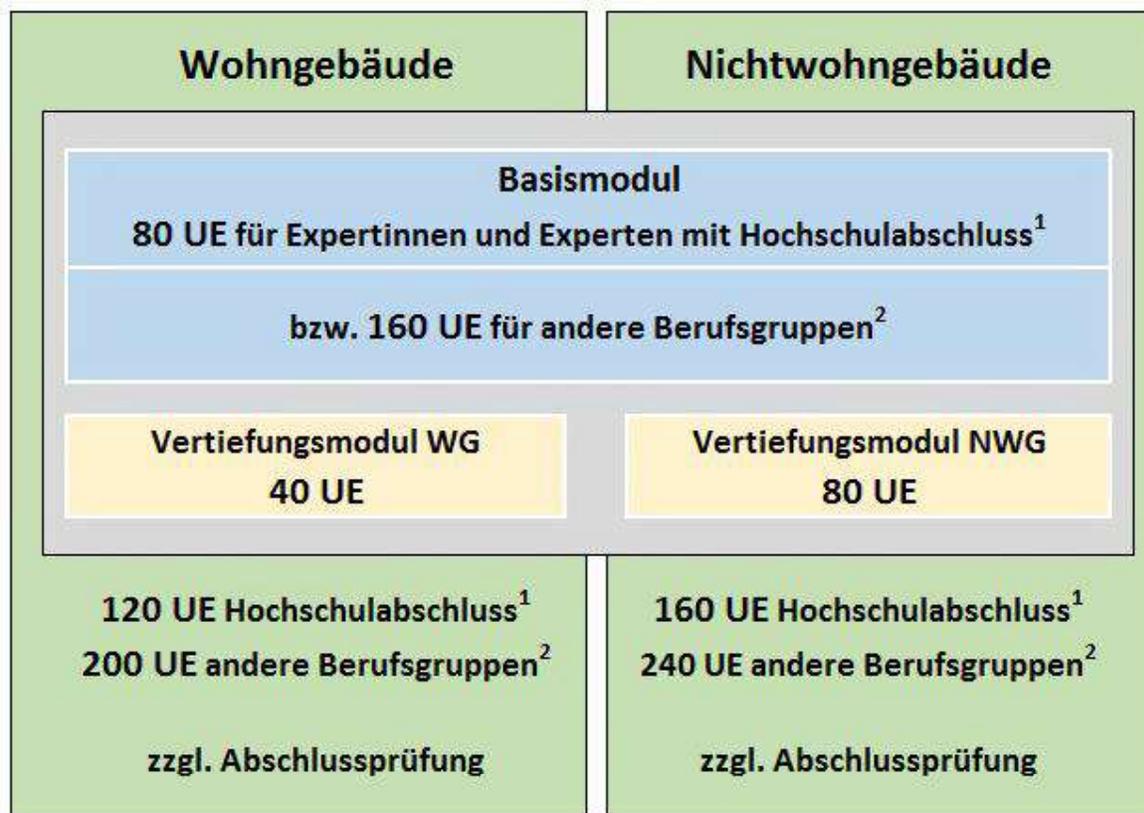




Anlage 1

34 Überblick Weiterbildung



- ¹Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung
- ²Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Weiterbildung ist verpflichtend.



- Das Basismodul (Anlage 1 Ziffer 35) kann wie folgt ersetzt werden durch
 - die bereits vorliegende Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste in den Kategorien
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal,
 - Energieberatung für Wohngebäude und/oder
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme - Energieberatung DIN 18599
 - eine erfolgreiche Weiterbildung
 - gemäß einer Richtlinie zur Energieberatung für Wohngebäude (ehemals Vor-Ort-Beratung) (BAFA) oder
 - im Modul „Beratung“ oder im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

- Das Vertiefungsmodul Wohngebäude (Anlage 1 Ziffer 35) kann wie folgt ersetzt werden durch
 - die bereits vorliegende Eintragung in den Kategorien
 - „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Nichtwohngebäude Denkmal
 - eine erfolgreiche Weiterbildung
 - Im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

- Das Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude (Anlage 1 Ziffer 35) kann wie folgt ersetzt werden durch
 - eine erfolgreiche Weiterbildung
 - Im Modul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Anbieter von Weiterbildungen, die den überwiegenden Anteil an Inhalten aus Anlage 1 Ziffer 35 anbieten, können zu bestimmten gebäudeenergiespezifischen Abschlüssen und Ausbildungen ergänzende Schulungsangebote entwickeln, in denen die bisher nicht angebotenen Inhalte aus Anlage 1 Ziffer 35 vermittelt werden. Die Abschlussprüfung muss alle Inhalte, auch diejenigen des ergänzenden Schulungsangebots, umfassen. Die Bestätigung, dass die Anforderungen an die Weiterbildung je Kategorie eingehalten wurden, erfolgt über das Formblatt „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen“.